

# BEITRAGSORDNUNG

JOKER'S



## Joker's Poker Room – 1. Pokerclub Kulmbach

### Präambel

*Die ordnungsgemäße Zahlung des Mitgliedsbeitrags ist eine unverzichtbare Voraussetzung für die Arbeitsfähigkeit des Vereins. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld des Mitgliedes. Das Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass sein satzungsgemäßer Beitrag rechtzeitig und in der geforderten Höhe beim Verein eingeht. Der in §2 der Satzung von Joker's Poker Room formulierte Zweck lässt sich nur so wirkungsvoll umsetzen und verwirklichen. Von daher müssen alle Mitglieder des Vereins ein Interesse daran haben, dass der Verein durch die rechtzeitige Zahlung von Mitgliedsbeiträgen eine verlässliche und planbare Arbeitsgrundlage hat.*

### §1 Geltungsbereich

Auf der Grundlage des §6 der Satzung von "Joker's Poker Room" hat die Gründungsversammlung am 07.12.2014 folgende Beitragsordnung beschlossen.

### §2 Einmalige Aufnahmegebühr

Bei Aufnahme in den Club wird eine einmalige Aufnahmegebühr von **20,00 Euro** erhoben.

### §3 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von **30,00 Euro pro Jahr**.
2. Während eines laufenden Jahres aufgenommenen Mitgliedern wird der Jahresbeitrag anteilig berechnet (2,50 Euro/Monat).
3. Interessenten und Nicht-Mitglieder haben die Möglichkeit, an bis zu drei (3) Spieltagen gegen einen Unkostenbeitrag in Höhe von **5,00 Euro** je Spieltag teilzunehmen, um sich einen Eindruck über das Vereinsleben verschaffen zu können und sich für oder gegen eine Mitgliedschaft zu entscheiden. Bei Eintritt in den Club werden die bis dahin geleisteten Unkostenbeiträge mit der Aufnahmegebühr verrechnet.

### §4 Unkostenbeitrag je Spieltag

1. Jedes Mitglied zahlt pro Teilnahme an einem Spieltag ein symbolisches Startgeld in Höhe von **1,00 Euro** als Unkostenbeitrag für Strom, Wasser und Heizung.

### §5 Fälligkeit

1. Die einmalige Aufnahmegebühr ist sofort bei Aufnahme, spätestens 14 Tage nach Mitteilung des Aufnahmebeschlusses zu entrichten.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu Beginn des Geschäftsjahres (01.Januar), spätestens bis 15.Januar des Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Bei Aufnahme während eines laufenden Geschäftsjahres sind die einmalige Aufnahmegebühr und der anteilig berechnete jährliche Mitgliedsbeitrag sofort, spätestens 14 Tage nach Mitteilung des Aufnahmebeschlusses zu entrichten.

## §6 Zahlungsmodalitäten

Die einmalige Aufnahmegebühr und der fällige Mitgliedsbeitrag sind, solange noch kein Vereinskonto existiert, dem Schatzmeister - oder bei dessen Abwesenheit einem anderen Vorstandsmitglied - in bar zu entrichten. Der Empfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bezahlung schnellstmöglich schriftlich dokumentiert und der Betrag der Vereinskasse zugeführt wird. Auf Wunsch ist dem Mitglied eine Quittung über den bezahlten Betrag auszustellen.

## §7 Zahlungsrückstand / Mahnverfahren

1. Wer mit seiner Beitragszahlung nach dem 15. Januar oder 14 Tage nach Zugang des Aufnahmebeschlusses noch im Rückstand ist, wird vom Schatzmeister oder einem anderen Vorstandsmitglied mit einer 2-Wochen-Frist per E-Mail angemahnt. Für jede Anmahnung wird, gemäß §6 Ziffer 4 der Satzung, dem zahlungsrückständigen Mitglied ein **zusätzlicher Verwaltungskostenbeitrag** in Höhe von derzeit **2,50 Euro** berechnet.
2. Nach Ablauf der im Rahmen der ersten Anmahnung gesetzten 2-Wochen-Frist wird das Mitglied vom weiteren Spielbetrieb ausgeschlossen. Es darf erst wieder am Spielbetrieb teilnehmen, sobald der Beitrag inklusive Aufwands-/Bearbeitungsgebühr(en) entrichtet wurde.
3. Das beitragsrückständige Mitglied wird vom Schatzmeister oder einem anderen Vorstandsmitglied per Mail über den Ausschluss vom Spielbetrieb informiert und mit einer weiteren 2-Wochen-Frist letztmalig aufgefordert, den noch offenen Betrag zu begleichen. Gleichzeitig wird in dieser letztmaligen Aufforderung die fristlose Beendigung der Mitgliedschaft durch Vorstandsbeschluss nach §4 Ziffer 3 der Satzung von Joker's Poker Room angedroht (Streichung von der Mitgliederliste).
4. Kommt das beitragsrückständige Mitglied auch nach Ablauf dieser letztmaligen Aufforderung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, erfolgt gemäß §4 Ziffer 3 die Streichung von der Mitgliederliste und somit der Ausschluss aus dem Verein.

## §8 Satzungsgemäße Verwendung

Die Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge (Vereinsvermögen) werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke nach §2 der Satzung von Joker's Poker Room verwendet.

Die Verwendung des Vereinsvermögens kann beinhalten:

1. Die Beschaffung und Bereitstellung von Pokertischen, Jetons (Pokerchips), Spielkarten, Pokalen, Medaillen, Urkunden, Mitgliedsausweisen, Dekoration und sonstigem Equipment/Spielzubehör.
2. Die für die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister (zur Erlangung der Rechtsfähigkeit mit dem Namenszusatz "e.V.") anfallenden Anwalts-, Notar-, Vereinsgerichts- und sonstigen Verwaltungskosten.
3. Kosten für die Ausrichtung von Vereinsturnieren.

Darunter fallen

- ➔ eventuelle Saalmieten, Transportkosten (Tische, Stühle, etc.),
- ➔ eventuelle Leihgebühren für weiteres Equipment, sollte das vorhandene Vereins-Equipment nicht ausreichend und eine feste Anschaffung nicht zweckmäßig sein
- ➔ Aufwandsentschädigungen für Personal wie Floormen (Turnierleitung), Dealer und sonstiges Servicepersonal,
- ➔ anteilige Strom- und sonstige Nebenkosten

4. Ersatz nachweislicher Auslagen des Vorstands gemäß §12 Ziffer 7 der Satzung von Joker's Poker Room.

## §9 Inkrafttreten der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung wurde bei der Gründungsversammlung am 07.12.2014 beschlossen und tritt zum 01.01.2015 in Kraft.